

**Lesefassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Altena (Westf.) vom 28.06.2021**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528 / SGV. NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 28.06.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grillplätze, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Schulhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, insbesondere Standbilder und Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 StVO (Allgemeine Verhaltenspflicht im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Verboten ist insbesondere
 1. aggressives Betteln (z. B. durch anfassen, in den Weg stellen)
 2. störender exzessiver Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit)
 3. Verrichten der Notdurft

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu kampieren oder zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Parkhäuser

Die Parkhäuser Bismarckstraße, Bungern, Bachstraße und Burg Holtzbrinck sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

(1) Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Die für die Dauerparker reservierten Stellflächen dürfen nicht von Kurzzeitparkern benutzt werden. Eine Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses informiert über die reservierten Stellflächen und Zeiten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. Rauchen und Verwendung von Feuer

2. Betanken von Kraftfahrzeugen
3. Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen
4. Unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren
5. Lärmen jeder Art
6. Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwecken als des Parkens hinaus
7. Aufenthalt unberechtigter Personen
8. Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
9. Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien
10. Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, Kickrollern u.Ä.
11. Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, Hand- und Kinderwagen
12. Abstellen von Unrat jeglicher Art

§ 5 **Alkoholverbote**

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke jeglicher Art ist ausserhalb konzessionierter Flächen im unmittelbaren Bereich

1. von Bushaltestellen und Buswartehallen
2. des Parks der Burg Holtzbrinck
3. des Brunnenplatzes
4. des Parks gegenüber Lennestr. 80 (Garten Köster Emden)
5. des Zögerplatzes
6. des Bungernplatzes
7. der Lennestraße und Kirchstraße zwischen Markaner und Burg Holtzbrinck
8. des Lenneparks
9. der Grünanlage unterhalb der Fritz-Berg-Brücke
10. des Parkplatzes der Sauerlandhalle (ausser für Nutzer der Wohnmobilstellplätze)
11. der Parkanlagen der Burg Altena sowie auf den Zuwegungen und
12. der Parkhäuser Bismarckstraße, Bungern, Burg Holtzbrinck und Bachstraße

untersagt. Dies gilt auch für das Mitführen alkoholischer Getränke und berauschender Mittel jeglicher Art in den genannten Bereichen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht zu erkennen ist, diese dort konsumieren zu wollen.

(2) In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Weihnachtsmarkt, Schützenfest) kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Altena (Westf.) genehmigte Nutzungen, für von ihr konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 7

Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen ist der Hundestrand an der Lenne.

(2) Wer auf Verkehrsflächen Hunde ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden. Das gilt nicht für die Fütterung von Singvögeln.

(4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 8

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als 5 Monate sind.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft gemacht wird.

§ 9 **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde – außerhalb deren Dienstzeiten der Polizei oder der Feuerwehr – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10 **Abfallbehälter / Sammelbehälter**

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 11

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 12

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskaten, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 13

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Altena (Westf.) zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Bei Änderung der Bezeichnung muss die bisherige Hausnummer durchgestrichen werden oder es muss auf andere Weise kenntlich gemacht werden, dass die bisherige

Hausnummer nicht mehr gültig ist; die bisherige Hausnummer muss jedoch für die Dauer eines Jahres erkennbar bleiben und dann entfernt werden.

§ 14

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht sowie die Gebote und Verbote gem. § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
3. die Ge- und Verbote bezüglich des Verhaltens in Parkhäusern aus § 4 der Verordnung
4. die Alkoholverbote gem. § 5 der Verordnung,
5. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 6 der Verordnung,
6. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren sowie das Gebot zum Mitführen von Hundekotbeuteln gem. § 7 der Verordnung,
7. die Bestimmungen über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen gem. § 8 der Verordnung,
8. das Verunreinigungsverbot gem. § 9 der Verordnung,
9. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 10 der Verordnung,
10. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der Verordnung,

11. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung,

12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung,

13. die Duldungspflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Datum vom 14.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an, auf und über den Straßen und Anlagen des Stadtgebietes Altena (Westf.) vom 13.04.2012 außer Kraft